

Mediation und Prozess vor staatlichen Gerichten

1. Die Parteien werden sich nach besten Kräften bemühen, jede Streitigkeit, die sich aus (Rechtsbeziehung: näher zu bezeichnen) ergibt oder im Zusammenhang hiermit entsteht, in direkten Verhandlungen beizulegen.
2. Gelingt es den Parteien nicht, innerhalb von 60 Tagen nach Zugang der Aufforderung zur Aufnahme von Verhandlungen ihre Meinungsverschiedenheiten gütlich beizulegen, werden sie eine Mediation nach der Verfahrensordnung des EUCON – Institut für Conflict Management e.V. durchführen. Dasselbe gilt, wenn die Verhandlungen nicht binnen 30 Tagen nach Zugang der Aufforderung aufgenommen werden
3. Die Parteien werden aus dem auf Antrag einer oder sämtlicher Parteien vom EUCON-Institut vorgeschlagenen Personen einen Mediator bestellen. Sollte eine Einigung nicht binnen 30 Tagen zustande kommen, wird das EUCON-Institut einen Mediator bestellen. Gelangen die Parteien nicht innerhalb von (60 Tagen oder einer anderen von den Parteien vereinbarten Frist) seit der Bestellung eines Mediators zu einer einvernehmlichen Lösung, ist jede Partei berechtigt, das zuständige Gericht anzurufen.
4. Diese Vereinbarung hindert keine Partei, ein gerichtliches Eilverfahren, insbesondere ein Arrest- oder einstweiliges Verfügungsverfahren, durchzuführen.
5. Im Falle des Scheiterns einer eingeleiteten Mediation verpflichten sich beide Parteien, nicht vor 30 Tagen nach der Feststellung der Beendigung des Mediationsverfahrens durch den Mediator ein gerichtliches Verfahren einzuleiten.